

4. Organisation.

- § 4. Der Bund bildet zur Vertiefung der Arbeit im Reichsgebiet einzelne Ortsgruppen, die dem Bundesführer unterstellt sind.
- § 5. Nach Bedarf werden die Ortsgruppen unter Landesleitungen zusammengefaßt. Die Landesleiter werden vom Bundesführer bestimmt.
- § 6. Der Bund haftet nicht für Schäden, die aus der Tätigkeit der Untergliederungen (Ortsgruppen) entstehen. Verantwortlich für die Leitung der Landes- oder Ortsgruppen ist deren jeweiliger Vorsitzender.
- § 7. Über die Bestimmungen der §§ 5 und 6 hinaus kommt den Untergliederungen des Verbandes eine satzungsgemäße Bedeutung nicht zu.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- § 8. Die Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen und Veranstaltungen des Bundes nach den festgesetzten Bedingungen zu benützen.
- § 9. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erreichung des Verbandszweckes mitzuarbeiten und die von der Bundesleitung festgesetzten Beiträge zu leisten. Auf Ersuchen der Bundesleitung sind die Mitglieder verpflichtet, über die von ihnen geleistete Arbeit Bericht zu erstatten.
- § 10. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod des Einzelmitgliedes,
 - d) Auflösung des korporativen Mitgliedes.
- § 11. Der Austritt kann nur zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Beitragspflicht weiter. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- § 12. Der Ausschluß kann wegen eines wichtigen dem Bundeszweck widerstrebenden Grundes erfolgen. Insbesondere wegen:
1. Zuwiderhandlung gegen den Bundeszweck;
 2. Satzungswidrigkeiten, Mißbrauch der Einrichtungen und Veranstaltungen des Bundes;
 3. fortgesetzte Interessenslosigkeit gegenüber dem Bund;
 4. Nichtentrichtung des Beitrages für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr, trotz Mahnung;
 5. ehrlosen Verhaltens.

Der Ausschluß erfolgt durch den Bundesführer.

6. Organe des Bundes.

- § 13. Organe des Bundes sind:
- a) der Bundesleiter;
 - b) der Führerrat;
 - c) die Mitgliederversammlung.

Der Bundesleiter wird aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Der Leiter des Bundes bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des B.G.B. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein von ihm ernannter Stellvertreter. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- § 14. Der Bundesleiter ernennt den Führerrat. Der Führerrat berät in gemeinsamen Sitzungen. Die Sitzungen werden vom Bundesleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Führerrates einberufen. Über die Sitzungen des Führerrates ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Der Bundesleiter kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder des Führerrates oder den Leiter der Geschäftsstelle übertragen.